

## Vorlage Nr. 15/206

öffentlich

**Datum:** 20.04.2021  
**Dienststelle:** OE 6  
**Bearbeitung:** Herr Eichmüller

<b>Schulausschuss</b>	<b>26.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>27.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>20.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</b>	<b>11.06.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>15.06.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR**

### Kenntnisnahme:

Die Beschreibung der Ausrichtung und Auswirkungen von Onlinezugangs- und E-Government-Gesetz NRW sowie der sich daraus ableitende Handlungsansatz für den LVR werden zu Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

## Zusammenfassung

Die Vorlage 15/206 beschreibt die Hintergründe des digitalen Transformationsprozesses der Verwaltungsleistungen im Landschaftsverband Rheinland aus der Perspektive des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sowie das E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) in Verbindung mit dem Programm zur Umsetzung des OZG im LVR.

Für einen ersten Überblick wird die rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage beschrieben. Es lassen sich im Wesentlichen die Reformschwerpunkte Anpassung und Ergänzung des Dienstleistungsportfolios der öffentlichen Verwaltung sowie bürger\*innenorientierte und effiziente Gestaltung der Dienstleistungsprozesse im öffentlichen Sektor identifizieren. Ein digitaler Austausch der Anliegen/Bedarfe der Bürger\*innen mit einer Behörde vom Antrag bis zum Bescheid ist dabei ebenso bedeutend, wie künftig der Datenaustausch zwischen zwei Behörden.

Die Vorlage schildert weiter den Zusammenhang zwischen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und der per Beschluss des Landschaftsausschusses (s. Vorlage 14/2647) initiierten Erstellung eines Web-Portals zur Unterstützung der Integrierten Beratung.

Bund, Land und Kommunen haben zur Umsetzung der Digitalisierung umfängliche Strukturen aufgebaut, welche in dieser Vorlage skizziert sind. Für das Land NRW arbeiten das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister, der IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände sowie die Gemeinden, Kreise, kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände an der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

Zudem gibt die Vorlage erste Einblicke in die bürgerorientierte Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im LVR. Gerade die Covid-19-Pandemie zeigte, wie bedeutend die Digitalisierung der Leistungserbringung der öffentlichen Verwaltung ist. Bürger\*innen profitieren damit u.a. von kontaktlosen barrierefreien Online-Formularen und einer medienbruchfreien Kommunikation.

Nach heutigem Stand steht der LVR im OZG vor der systematischen Ertüchtigung von 42-OZG-Leistungen. Zur Koordination und Bewältigung dieser Herausforderung wurde das OZG-Umsetzungsprogramm im LVR entwickelt und durch den IT-Lenkungsausschuss beschlossen. Dieses Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit des LVR-Dezernates 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie LVR-InfoKom. Dem LVR-Dezernat 6 kommt dabei u.a. die Verantwortung für die Grundarchitektur, die Bereitstellung von Basisdiensten und Koordination des Programmes, sowie die Aufgabe der methodischen Unterstützung zu.

Perspektivisch werden in weiteren Handlungsfeldern im Jahr 2021 die Synchronisation der OZG-Aktivitäten mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Anbindung an Portale dritter Anbieter oder auch die Entwicklung verknüpfter Services mit den Mitgliedskörperschaften des LVR zu bearbeiten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/206:**

### **Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR**

#### Inhalt

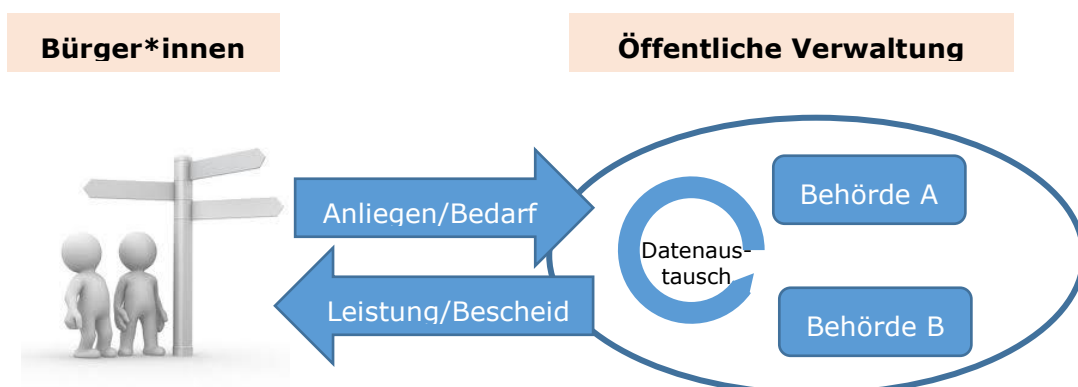
1	Rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage .....	3
2	Gesetzliche Grundlagen .....	5
2.1	Das E-Government-Gesetz NRW .....	5
2.2	Das Onlinezugangsgesetz (OZG).....	6
2.3	Strukturfestlegungen des Bundes und der Bundesländer zur OZG-Umsetzung .....	8
2.3.1	Strukturfestlegungen und Umsetzung des OZG im Land NRW.....	9
2.3.2	Die besondere Rolle des Kommunalen Dachverbands der IT-Dienstleister .....	10
2.4	Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren .....	11
3	Bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltungsleistungen des LVR.....	12
3.1	Vorteile und Herausforderung des OZGs für den LVR.....	12
3.2	OZG-Umsetzungsprogramm im LVR.....	13
3.3	Einbettung in den LVR-Beratungskompass .....	14
3.4	Aktuelle Projektschritte im OZG-Programm .....	15

## 1 Rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage

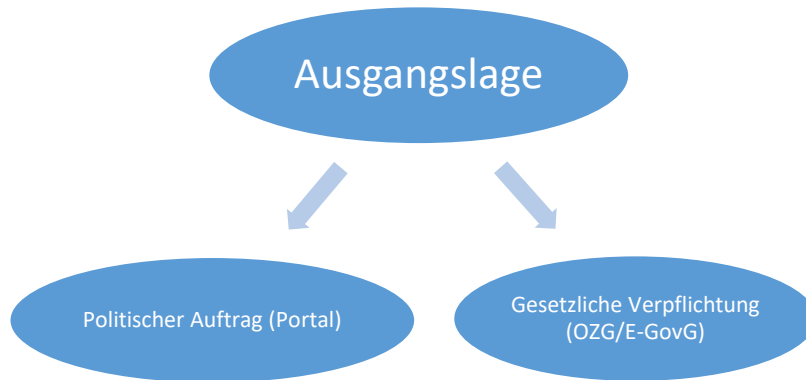
Die öffentliche Verwaltung setzt sich seit jeher mit sich verändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen auseinander. So haben sich gerade in der jüngeren Vergangenheit neben den Erwartungen an die Digitalität der Leistungserbringung auch die (finanziellen) Handlungsspielräume der öffentlichen Verwaltung maßgeblich gewandelt. Die coronabedingte, allseits gegenwärtige knappe Haushaltslage im öffentlichen Sektor trifft auf gestiegene Erwartungen von Bürger\*innen im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Abwicklung und Serviceorientierung von Verwaltungsdienstleistungen. Dabei kann die Digitalisierung auch mit anfänglichen Investitionsbedarfen langfristig Konsolidierungsbemühungen unterstützen. Auf dem Weg zu einer modernen zukunftsorientierten öffentlichen Verwaltung kommt insbesondere der intensiven Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationstechniken für die Abwicklung von Prozessen der öffentlichen Leistungserstellung eine zentrale Rolle zu. Die Bedeutung von Institutionen wird sich zukünftig sehr stark an der Art und Qualität digitaler Informationsangebote und Leistungszugängen orientieren. Dabei geht es um weit mehr als die Nutzung des Internet als reine Informationsschnittstelle. Aus dem heutigen Blickwinkel des E-Governments lassen sich im Wesentlichen zwei grundlegende Reformschwerpunkte identifizieren:

- Anpassung und Ergänzung des Dienstleistungsportfolios der öffentlichen Verwaltung
- Kundenfreundliche und effiziente Gestaltung der Dienstleistungsprozesse im öffentlichen Sektor

Im Zuge der Weiterentwicklung seiner Dienstleistungen ist der öffentliche Sektor bemüht, auf die individuellen Ansprüche und Bedürfnisse der Bürger\*innen einzugehen. Hierzu ist es von großer Bedeutung, die Kommunikation zwischen Behörden und Bürger\*innen aber auch zwischen zwei Behörden zu verbessern.



Zusätzlich ist im Landschaftsverband Rheinland die Auftragslage zur Modernisierung und Digitalisierung von Leistungen differenziert zu betrachten. Sowohl rechtliche Rahmenbedingungen wie z.B. das E-Governmentgesetz NRW (EGovG NRW) oder das Onlinezugangsgesetz (OZG) als auch politische Initiativen im Verband sind Treiber entsprechender Entwicklungen.



Das EGovG NRW trat am 08.07.2016 in Kraft und hat zum Ziel die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können:

„§ 1 (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden.“

Das OZG trat zum 18.08.2017 in Kraft und verpflichtet Bund und Länder, alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale bis spätestens 31.12.2022 anzubieten (§ 1 OZG). Das OZG stellt somit rein darauf ab, ausgewählte Verwaltungsleistungen zugänglich zu machen:

„§ 1 (1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

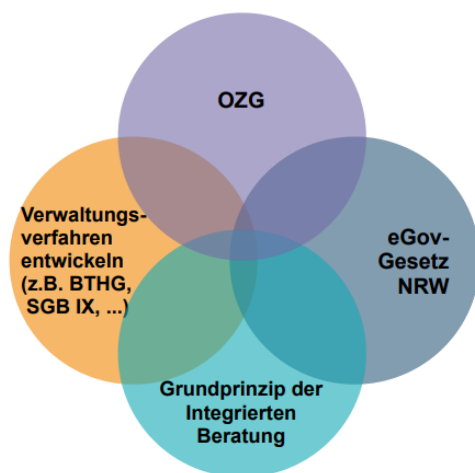
(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.“

Weiterhin kam aus der gesetzlichen Perspektive hinzu, dass gemäß § 106 SGB IX von den Trägern der Eingliederungshilfe eine Beratungsleistung zu erbringen ist. Hierin heißt es:

„§ 106 (4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.“

Dies führte dazu, dass mit der Vorlage 14/2242 sowie der Vorlage 14/2746 die Wegrichtung und die Eckpunkte der Beratungsleistung politisch beauftragt wurde.

„Neben dem Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) mit dem Auftrag zur besseren Koordination und Vernetzung von Beratung stellen u.a. die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an das Beratungsangebot des LVR. Im Fokus der Weiterentwicklung steht dabei eine verbesserte Personenzentrierung sowie eine stärkere Personenadressierung von Beratung.“ (Vorlage 14/2242)



Die vorausgegangene Einleitung und das nebenstehende Schaubild zeigen, mit welchen verschiedenen Hintergründen die Digitalisierung im Landschaftsverband schon seit einiger Zeit voranschreitet. Neben dem OZG und dem EGovG NRW bilden auch die Weiterentwicklung der Verwaltungsverfahren sowie das Grundprinzip der Integrierten Beratung die wichtigsten Treiber der Digitalisierung.

Im Fokus dieser Vorlage wird ein Überblick über das OZG sowie die Umsetzung im LVR und die Verbindung zum EGovG NRW gegeben.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die beiden oben erwähnten für die digitale Ertüchtigung der Verwaltung maßgeblich bedeutenden Gesetze stehen in einem sich ergänzenden Verhältnis zueinander. Das weitergehende EGovG NRW erfasst mit seinen Vorgaben das gesamte Leistungsspektrum der öffentlichen Verwaltung mit allen nach innen und außen gerichteten Leistungsprozessen. Das OZG bildet mit den in diesem Gesetzesrahmen zu digitalisierenden, vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) festgelegten Verwaltungsleistungen, nur eine Teilmenge der in öffentlichen Verwaltungen zur Digitalisierung anstehenden Leistungen ab. Während das OZG einen besonderen Fokus auf die digitale Zugänglichkeit von Verwaltungsleistungen legt, hat das EGovG NRW die vollständige digitale Ertüchtigung der Verwaltung zum Ziel.

### 2.1 Das E-Government-Gesetz NRW

Verbreitet hat sich die Definition, dass unter Electronic Government (kurz E-Government) die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) unter Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien verstanden wird. Auf Grund der technischen Entwicklung wird angenommen, dass diese Prozesse künftig sogar vollständig elektronisch durchgeführt werden können. Diese Definition reicht von einzelnen Fachverfahren über die gesamte

Fachverfahrenslandschaft einer Kommune über regionale, landes- oder bundesweite digitale Arbeitsbeziehungen. Eingeschlossen ist somit der gesamte öffentliche Sektor.

Das EGovG NRW verpflichtet die Verwaltung unter anderem dazu, einen elektronischen Zugang zu eröffnen. Auch das Erbringen elektronischer Nachweise und die elektronische Bezahlung in Verwaltungsverfahren wird erleichtert. Darüber hinaus werden Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens festgelegt.

Weitere zentrale Punkte sind:

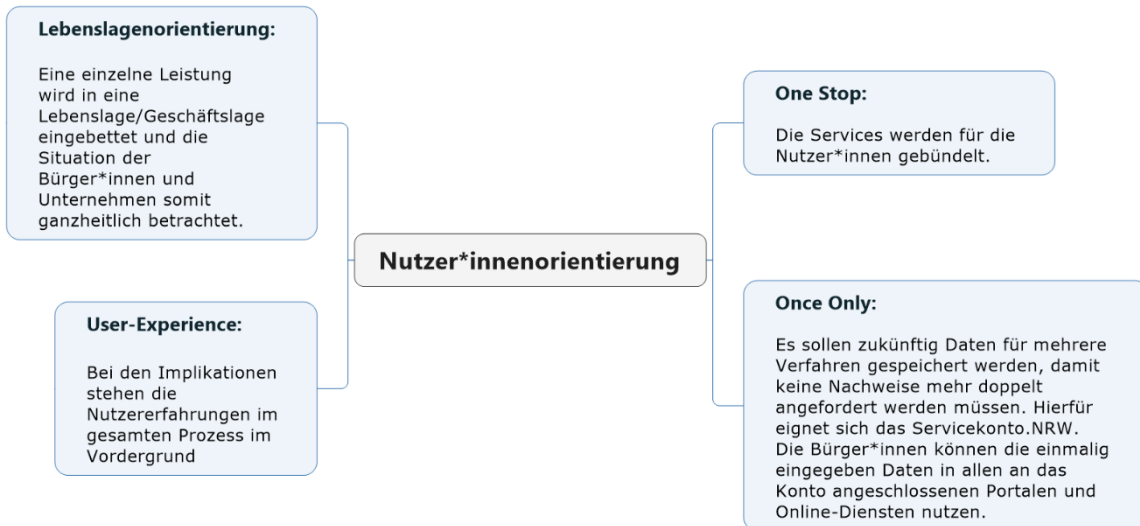
- Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter
- Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen
- Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung

Die Praxis hat gezeigt, dass zur Verbesserung und Erweiterung von E-Government-Angeboten weitere Änderungen notwendig sind. Hierzu sieht das Gesetz Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten vor. Hierunter fallen zum Beispiel die Ergebnisse einer Abfrage des IT-Planungsrates nach bundesrechtlichen Hindernissen für die elektronische Verfahrensabwicklung. Diese betreffen überwiegend die Abschaffung von Schriftformerfordernissen oder Erfordernissen zur persönlichen Vorsprache in Fachgesetzen. Die mit Wirkung vom April 2020 Covid-19 Pandemie bedingte im § 25a EGovG eingeführte Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren ist gemäß § 26 Ia EGovG NRW am 31.12.2020 ausgelaufen. Wichtig wird es sein, die Erfahrungen aus dem Geltungszeitraum auszuwerten und in geeigneter Form und mit passenden Instrumenten den Verzicht eines Schriftformerfordernisses oder der persönlichen Vorsprache dauerhaft zu regeln.

Eine ganz andere Perspektive stellen Änderungsbedarfe an die individuelle Arbeitsweise der Beschäftigten in der Verwaltung, an Führungsmethoden sowie an die Interaktionen mit Bürger\*innen dar. Diese sehr unterschiedlichen, nicht abschließend aufgeführten Entwicklungsbedarfe können unter der Überschrift Changemanagement zusammengefasst werden. Für den Erfolg der Digitalisierung ist die sorgfältige Gestaltung dieser Changemanagementprozesse gleichbedeutend der technischen Ausführung.

## **2.2 Das Onlinezugangsgesetz (OZG)**

Mit dem OZG sind der Bund und die Länder dazu verpflichtet worden, ihre Verwaltungsleistungen bis spätestens Ende des Jahres 2022 auch online anzubieten. Die Umsetzung der dazu neu geschaffenen digitalen Angebote kann nur als erfolgreich angesehen werden, wenn die Verwaltungsleistungen auch von den Unternehmen und Bürger\*innen als digitales Angebot genutzt werden. Ein wichtiges strategisches Ziel bei der erfolgreichen Umsetzung des OZG stellt somit die Nutzer\*innenorientierung dar, die das folgende Schaubild verdeutlichen soll.



Weiterhin enthält das OZG Verpflichtungen in Bezug auf die Art der Umsetzung digitaler Angebote. Neben neu zu schaffenden, dezentralen Online-Services gehören weitere Themen in die OZG-Umsetzung:

- Portalverbund als Zusammenspiel verschiedener Themenportal mit gegenseitiger Referenzierung
- die Identifizierung der Nutzenden durch Nutzer\*innenkonten (Servicekonto.NRW)
- Standards zum Datenaustausch und zur Nachnutzung entwickelter Angebote durch Dritte
- Sicherheitsvorgaben zu den Inhalten des OZG

Für die Umsetzung des OZG wurde durch das Bundesministerium des Inneren in einem ersten Schritt festgelegt, welche Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digitalisiert sein sollen und welcher digitale Zustand zu diesem Zeitpunkt erreicht werden muss.

Aus der Masse an Leistungen wurden zur vereinfachten Umsetzung 575 OZG-Leistungsbündel gebildet, die wiederum entsprechend der föderalen Zuständigkeit unterteilt wurden (*siehe nachstehende Grafik*):





## 2.3 Strukturfestlegungen des Bundes und der Bundesländer zur OZG-Umsetzung

Alle OZG-Leistungen wurden vom Bund in 14 Themenfelder getrennt, welche sich in weitere 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gliedern. Die einzelnen Themenfelder können Leistungen für Bürger\*innen oder auch für Unternehmen enthalten. Außerdem bilden die Themenfelder die Grundlage für die arbeitsteilige Umsetzung des OZG. Diesen 14 Themenfeldern wurde verschiedenen Bereichen federführend zugeteilt: Mindestens ein Land und ein zuständiges Bundesressort haben als "Tandem" die Federführung einzelner Themenfelder inne, an denen auch kommunale Partner und gegebenenfalls weitere Länder beteiligt sind. Die nachfolgende Grafik mag einen Überblick in die entsprechende Struktur vermitteln:

STAND 05.10.2020

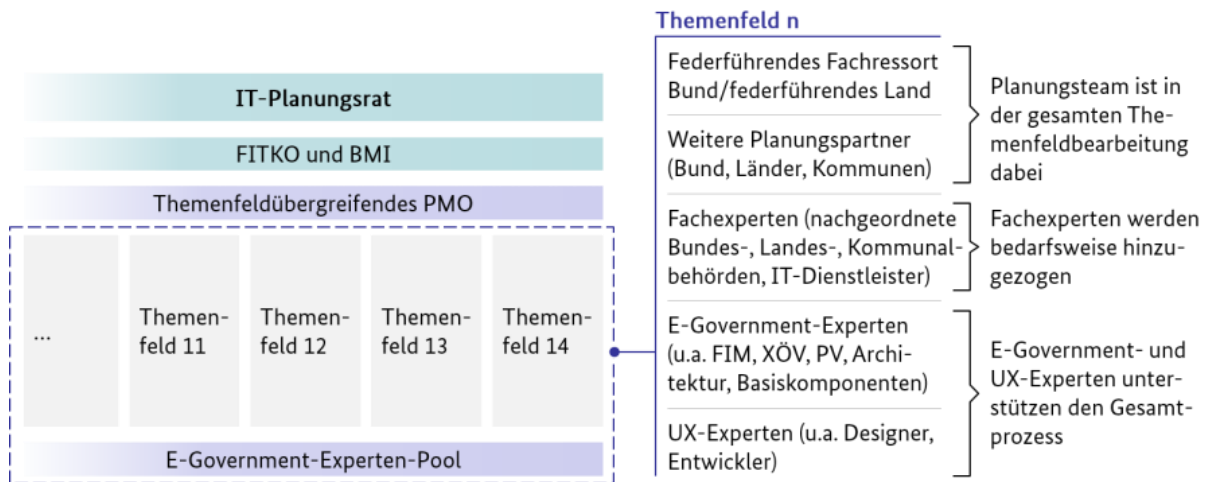
### Die Umsetzung der OZG-Leistungen erfolgt in 14 Themenfeldern

Themenfelder	Bund	Übergreifende Koordination (FF/MA) <sup>1</sup>	Einzelthemen (FF/MA)
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF) HE (MA)	SH (MA) BLK Justiz (MA)
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF) BY (MA) HE (MA) HH (MA) RP (MA)	BW (MA) BLK Justiz (MA)
Bildung	BMBF	ST (FF) RP (MA)	BY (MA) NW (MA) DS (MA)
Ein- & Auswanderung	AA	BB (FF) BY (MA) HE (MA) NW (MA)	SH (MA <sup>2</sup> ) BW (MA <sup>2</sup> ) BLK Justiz (MA)
Engagement & Hobby	BMI	KSV (FF) NW (FF) SH (MA)	
Familie & Kind	BMFSFJ	HB (FF) SL (MA)	HH (MA) HE (MA) NW (MA) BLK Justiz (MA)
Forschung & Förderung	BMI	BY (FF) SN (MA)	
Gesundheit	BMG	NI (FF)	NW (FF) BLK Justiz (MA)
Mobilität & Reisen	BMVI	HE (FF) BW (FF)	BY (MA) NW (MA) BLK Justiz (MA), Vitako (MA)
Querschnitt	BMI	BE (FF) BB (MA) HH (MA) TH (MA)	BY (MA) BLK Justiz (MA)
Recht & Ordnung	BMJV	SN (FF)	BY (MA) BLK Justiz (MA)
Steuern & Zoll	BMF	HE (FF) TH (MA)	BY (MA) HH (MA) NW (MA) BW (MA)
Umwelt	BMU	SH (FF) RP (FF)	BY (MA)
Unternehmensführung & -entwicklung	BMWi	HH (FF) HB (MA) NW (MA)	

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit 2 Unterstützung durch Fachreferate

Die zentrale Steuerung der Themenfelder läuft über ein Programm-Management, wodurch ein einheitliches Vorgehen sichergestellt werden soll. Die mit der Federführung betrauten Stellen koordinieren die inhaltliche Arbeit in den Themenfeldern samt Themenfeldplanung und Digitalisierungslaboren. Leistungen, die in den Themenfeldern als besonders wichtig identifiziert wurden, werden parallel zur Planungsphase in sogenannten Digitalisierungslaboren für die Implementierung vorbereitet. In den Digitalisierungslaboren werden unter Beteiligung der Fachseite, E-Government-Expert\*innen, Designer\*innen sowie Nutzenden, digitale und nutzerfreundliche Lösungen für Leistungen entwickelt.

Das jeweils federführende Bundesressort übernimmt die Koordination mit anderen Ressorts und Bundesbehörden und erhält dazu Unterstützung vom BMI. Das federführende Land ist insbesondere für die Koordination auf Länder- und Kommunalebene zuständig. Alle Beteiligten legen eine Ansprechperson für die Themenfeldplanung fest und stellen die notwendige Fachexpertise bereit. Die nachfolgende Grafik fasst die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Bundesländern noch einmal zusammen:

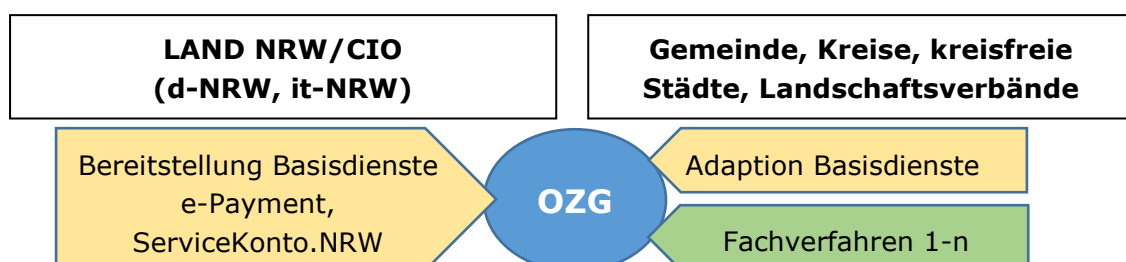


### 2.3.1 Strukturfestlegungen und Umsetzung des OZG im Land NRW

Die Abteilung II des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE) ist für die Digitalisierung der Landesverwaltung zuständig, welche ein breites Aufgabenspektrum abdeckt. Insbesondere fällt darunter:

- die nachhaltige strategische Steuerung der IT innerhalb der Landesverwaltung, unter Beteiligung aller Ressorts. Die strategische Steuerung umfasst Fragen der IT-Sicherheit ebenso wie Fragen der Standardisierung und Bündelung von IT-Plattformen und IT-Verfahren.
- der Ausbau von E-Government und Open Government, d.h. Ausbau elektronischer Verwaltungsdienstleistungen, Verbesserung der Transparenz des Verwaltungshandelns und Förderung elektronischer Beteiligungsmöglichkeiten.
- die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im IT-Planungsrat, in dem Bund und Länder zusammenarbeiten und für die Ebenen übergreifende Kooperation neue Strategien entwickeln, gemeinsame Standards beschließen und konkrete Projekte vorantreiben.
- die Öffentlichkeitsarbeit für E-Government und Informationstechnik, zum Beispiel durch Teilnahme an Messen, Konferenzen und anderen IT-Veranstaltungen.

Der Abteilung II des MWIDE ist zusätzlich die Funktion des Chief Information Officer NRW (CIO) zugeordnet. Derzeit werden durch diese Funktion verschiedene E-Government Grundlagenprojekte (EPG) betreut. Die Grundlagenprojekte stellen Basiskomponenten bereit (z. B. Servicekonto NRW zur Authentifizierung von Bürger\*innen, E-Payment) und/oder schaffen die Voraussetzungen für die anschließende operative Umsetzung in den Behörden, indem sie z. B. Werkzeuge und Blaupausen für die Erhebung und Optimierung von Prozessen liefern.



Die Aufgaben des OZG treffen mit der Umsetzung des E-Governmentgesetzes NRW zusammen. Daher gründete das Land NRW zum 01.01.2017 die d-NRW AöR. Gemeinsame Träger der d-NRW sind das Land NRW sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes. Im Auftrag des MWIDE betreibt d-NRW die OZG-Koordinierungsstelle NRW. Die OZG-Koordinierungsstelle NRW stellt den Informationstransfer zwischen allen Beteiligten in NRW untereinander sowie zwischen den Beteiligten in NRW und den relevanten Projekten und Gremien in anderen Ländern und auf Bund-Länder-Ebene sicher. Sie unterstützt die Landesressorts und die Kommunen unter anderem bei der Bestandsaufnahme der Zuständigkeiten und der Online-Dienste sowie bei der Umsetzungsplanung.

### **2.3.2 Die besondere Rolle des Kommunalen Dachverbands der IT-Dienstleister**

Ein weiterer Akteur im Land NRW ist der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN). Der KDN wurde zunächst als reiner Einkaufszweckverband gegründet. Wie aktuelle Entwicklungen zeigen tritt er zunehmend auch als Repräsentant der kommunalen IT-Dienstleister in landesweiten digitalen Entwicklungsprozessen auf und organisiert die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienstleister. Durch eine neue strategische Ausrichtung soll die IT-Dienstleistungslandschaft als Leistungsverbund weiterentwickelt werden und:

- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern fördern,
- gemeinsame Dienste und Anwendungen landesweit bereitstellen,
- wirtschaftliche Einsparpotentiale durch Bündelung der Bedarfe sicherstellen.

All dies zeigt, wie Fragen „reiner IT“ mit denen der Digitalisierung und all ihren sozialen, ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Komponenten verschmelzen.

Einen zentralen Bereich des KDN stellt das CompetenceCenter (CC) Digitalisierung dar, welches als wichtigstes Aufgabengebiet die operative Umsetzung des OZG unterstützen soll. Das CC unterstützt die Kommunen bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und nimmt die Rolle der kommunalen Themenfeld-Koordination im Auftrag von d-NRW wahr. Weiterhin ist das CC bei der Umsetzung des Portalverbundes NRW und des kommunalen Landesportals involviert.

Als letzter Akteur ist der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände zu nennen. Dieser Lenkungsausschuss wurde von den drei kommunalen Spitzenverbänden<sup>1</sup> gegründet. Bei der Gründung des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses bestand in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände Einigkeit über die Ausgangslage:

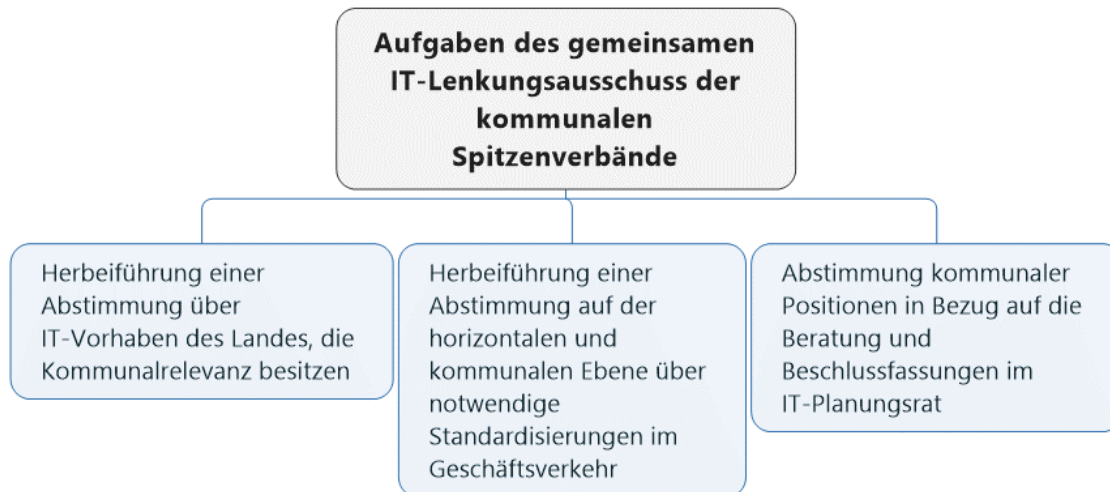
- Zunehmend ist in Fachverfahren ein elektronischer Austausch von Daten zwischen den Aufgabenträgern vorgesehen.
- In NRW stellt die Verbundfähigkeit des Datenaustausches auf horizontaler Ebene - also innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften - eine besondere Herausforderung dar, da die IT-Landschaft mit 28 IT-Dienstleistern und

---

<sup>1</sup> Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW

unterschiedlichen IT-technischen Ausstattungen den ungehinderten Datenaustausch vielfach nicht zulässt.

Das folgende Schaubild mag einen kurzen Überblick über die Aufgaben des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses geben:



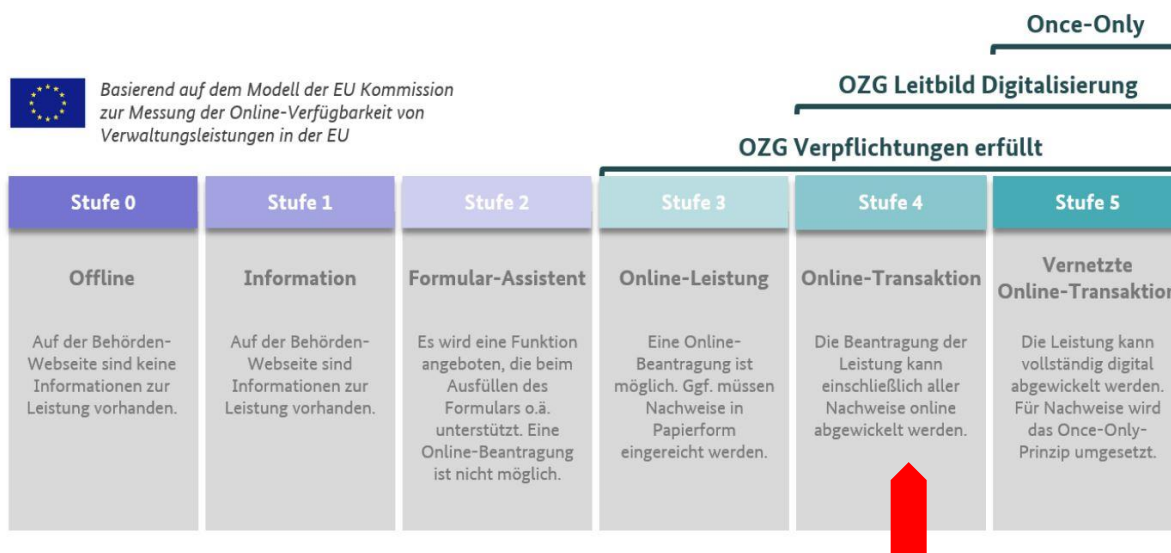
## 2.4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

Das OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen digital verfügbar zu machen. Um diese Vorgabe des OZG umsetzen zu können ist es notwendig, die „Verwaltungsleistungen“ sowie die in Frage kommenden Verwaltungsleistungen der Landschaftsverbände zu definieren. Verwaltungsleistungen sind gemäß dem OZG die „elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren“. Als Verwaltungsverfahren werden gemäß den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen „die nach außen wirkende Tätigkeiten der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sind“ verstanden. Inwiefern alle Verwaltungsleistungen davon betroffen sind, wird vom OZG nicht eindeutig geregelt.

Für eine erste Auseinandersetzung mit dem OZG war es notwendig, die Anforderungen zur Digitalisierung der Leistungen der Landschaftsverbände zu erfassen. In Zusammenarbeit mit dem LWL wurden die für die Landschaftsverbände relevanten Leistungen aus dem bereits erwähnten OZG-Umsetzungskatalog ermittelt. Herausfordernd bei der Umsetzung des OZG ist die kontinuierliche Weiterentwicklung des Umsetzungskatalogs durch das BMI und den IT-Planungsrat. Dies kann selbst im aktuellen Stadium der Umsetzung zu Veränderungen, zur Löschung oder zur Neuaufnahme von Verwaltungsleistungen im Katalog führen.

Mit Blick auf die Umsetzung des OZGs im LVR ist es wichtig, eine strategische Einbettung der digitalen Ertüchtigung der Leistungen vorzunehmen. Gemeinsam mit den zuständigen Dezernaten sind Stand Dezember 2020 42 Leistungen mit OZG-Relevanz für den LVR ermittelt worden.

Nicht vollständig nach dem OZG definiert ist weiterhin die Festlegung, welche Mindestanforderung an „elektronisch angebotenen Leistungen“ gestellt werden. Sinn und Zweck ist es, dass Bürger\*innen und Unternehmen die Verwaltungsleistung möglichst durchgängig digital nutzen und diese weitestgehend nutzerfreundlich und barrierearm gestaltet werden. Unterschieden wird aufgrund des Modells der EU-Kommission zur Messung der Onlineverfügbarkeit in die Stufen 0-5.



Der LVR hat bei seinen aktuellen Aktivitäten zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen das Erreichen der Stufe 4 als Ziel. Das Erreichen der Stufe 5 ist sehr stark von extern bereitgestellten Diensten abhängig, sodass eine höhere Zielsetzung aufgrund der unsicheren Erreichbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich erscheint.

### 3 Bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltungsleistungen des LVR

Die Möglichkeit, Verwaltungsleistungen digital abzurufen, eröffnet Bürger\*innen und Unternehmen Zeit und Weg sparende Zugänge zu Leistungen des LVR. Die – auch digitale - Leistungserbringung kann zum Abbau von bestehenden Barrieren beitragen. So können Bürger\*innen von barrierefreien Online-Formularen und einer medienbruchfreien Kommunikation profitieren. Besonders in Krisenzeiten, wie z.B. der Covid-19-Pandemie, ist festzustellen, wie elementar die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowohl für die Bürger\*innen als auch die Mitarbeiter\*innen geworden ist.

#### 3.1 Vorteile und Herausforderung des OZGs für den LVR

Durch die systematische digitale Ertüchtigung von 42-OZG-Leistungen (entsprechen 125 LVR-LeiKa<sup>2</sup>-Bündeln bzw. 248 LeiKa-IDs) ergeben sich die folgenden Vorteile:

- Chance zur Prozessoptimierung durch medienbruchfreie Bearbeitung
- Integration der Leistungen in den Beratungskompass
- Integration der Leistungen in die Verbundportale von Bund und Ländern

<sup>2</sup> Leika = Leistungskatalog des OZG

- Digital zugängliche Leistungen als Voraussetzung des papierlosen Büros und des Mobilen Arbeitens (Vorlage 15/143, Krise als Chance nutzen)
- Verkürzung von Bearbeitungszeiten mit positiven Wirkungen für Bürger\*innen und Unternehmen und für die Verwaltung
- Transformation zu einem zukunftsfähigen digitalen Leistungserbringer und damit Unterstützung der Arbeitgeberattraktivität
- Perspektivisch, Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

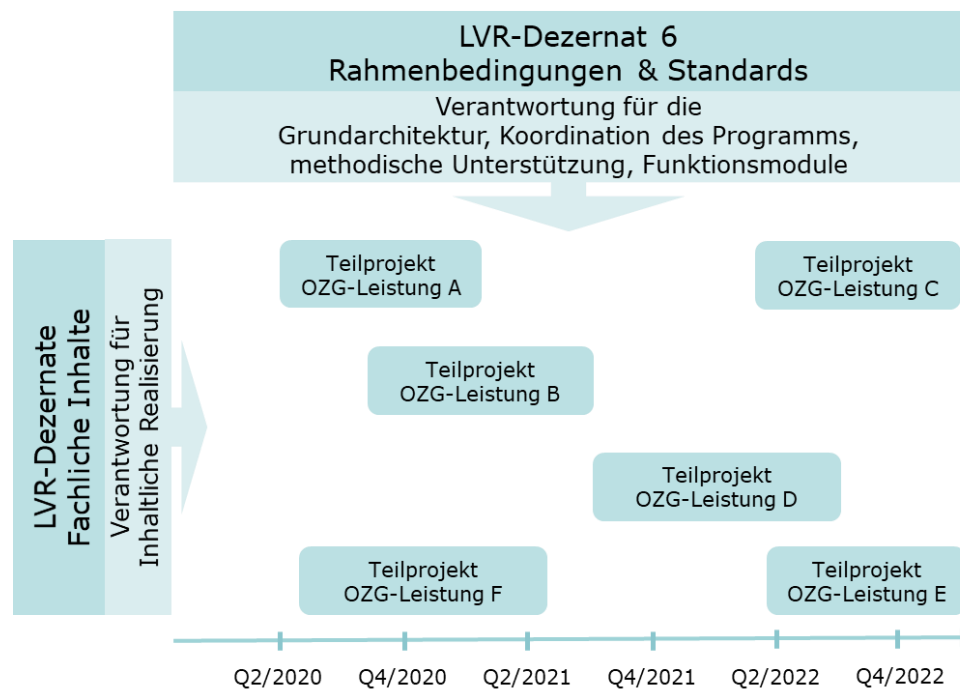
Mit der Maßnahmenumsetzung zur Erfüllung des OZG kommen jedoch auch Herausforderungen auf den LVR zu:

- Bereitstellung von finanziellen Ressourcen für den notwendigen Invest
- Bereitstellung personeller Ressourcen für die Maßnahmen zur Digitalisierung
- Gewinnung der notwendigen Kompetenzen zur Digitalisierung/ Changemanagement (s. 2.1)
- Herstellung der Akzeptanz der digitalen Transformation bei Mitarbeiter\*innen

Mit der Bereitstellung der Informationen in der durch das OZG vorgegebenen Systematik wird zukünftig auch die Datenbasis für die Behördenhotline D 115 bereitgestellt.

### 3.2 OZG-Umsetzungsprogramm im LVR

Um die Anforderungen des OZGs im LVR zu erfüllen, wurde ein Programm zur Umsetzung dieser Vorgaben durch den IT-Lenkungsausschuss (siehe Vorlage 15/140) des LVR bewilligt. Das Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit von LVR-Dezernat 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie mit LVR-InfoKom.



Dem LVR-Dezernat 6 obliegt die Verantwortung für die Grundarchitektur und die Koordination des Programms sowie die methodische Unterstützung. Weiter besteht hier auch die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Standards (z.B. Authentifizierung über

das Service-Konto NRW, LUCOM-Formularwelt) und die Herstellung von Synergien zu anderen Behörden. Die Verantwortung für die inhaltliche Realisierung der einzelnen zu digitalisierenden Leistungen liegt bei den fachlich zuständigen LVR-Dezernaten und erfolgt in Form von einzelnen Teilprojekten (*s. exemplarische Darstellung im Diagramm*).

Aus dem Programm heraus erfolgt in Rücksprache mit den umsetzenden Dezernaten und dem Fachbereich IT-Gesamtsteuerung im LVR ein Abgleich mit dem IT-Projekt-Portfoliomanagement, um Ressourcenlasten besser steuern und mögliche Synergien durch eine gemeinsame Bearbeitung mit anderen IT-Vorhaben erlangen zu können. Eine Spezifizierung der Teilprojekte erfolgt bei der Umsetzung des Programms. Der grundsätzliche agile Programmrahmen lässt den Dezernaten die Letztentscheidung zur Reihenfolge der Digitalisierung ihrer Leistungen.

Für die jeweiligen Teilprojekte ist folgende Vorgehensweise geplant:



Die Phasen müssen nicht streng konsekutiv sein. Sie können und werden sich teilweise überlagern oder auch parallel bearbeitet werden. In der inhaltlichen Konzeption wird ein „Bottom-up“-Ansatz verfolgt, um die Leistungen und ihre Rahmenbedingungen im Detail zu verstehen. Hingegen wird bei der technischen Konzeption durch eine „Top-down“-Methodik eine übergeordnete Perspektive auf alle Leistungen im LVR eingenommen und betrachtet. Der Top-Down-Ansatz dient auch der Einhaltung von Standards beim Einsatz technischer Systeme.

### 3.3 Einbettung in den LVR-Beratungskompass

Durch die Integration des digitalen Zugangs gemäß des OZG in den Beratungskompass soll eine hohe Passgenauigkeit der einkommenden Anträge zu Fachthemen und Zuständigkeiten gewährleistet werden. Im LVR-Beratungskompass erfolgt eine durchgängige Verknüpfung von Beratungs- und Leistungsangeboten. Dies erfolgt unabhängig von der organisatorischen Zuordnung von Leistungen zu Dezernaten. Die handlungsfeldbezogene Darstellung von Beratung und Leistung ermöglicht es dem Verband, den Bürger\*innen und Unternehmen ein übersichtliches und ansprechendes Angebot zu präsentieren. In einem nächsten Schritt soll die handlungsfeldbezogene Darstellung auch auf Angebote über die Grenzen des LVR hinaus ausgeweitet werden. Damit kombiniert der LVR-Beratungskompass moderne technische Features bei der Informationsaufarbeitung mit einem veränderten Bild der Organisation von Beratung und Leistungserbringung bei Beibehaltung der originären Verwaltungsstrukturen.

### 3.4 Aktuelle Projektschritte im OZG-Programm

Das OZG-Umsetzungsprogramm teilt sich wie beschrieben in unterschiedliche, parallel verlaufende Teilprojekte auf. Inhaltliche Entwicklungen [I] mit den Fachdezernaten werden mit der (Weiter-)Entwicklung von Funktionsmodulen [F] kombiniert:

#### *Digitales Sozialdezernat*

- Erstellung der Leistungsbeschreibung zum Blindengeld im Silberstandard<sup>3</sup> (Einreichung bei der Landesredaktion bei d-NRW) [I]
  - Ausspielen der Leistungsbeschreibung im Web [F]
  - Ertüchtigung Web-Eingabemaske Blindengeld [F]

#### *Betriebs- und Investitionsförderung von Kindertageseinrichtungen*

- Digitalisierung des Outputmanagements in Ergänzung zum Fachverfahren des Landes Kibiz.web [F]

#### *Inklusionsamt*

- Inhaltliche Abstimmung der Web-Eingabemaske abgeschlossen [I]
- Erstellung der Web-Eingabemaske zur Beantragung [F] „Aufhebung Kündigungsschutz für Menschen mit Schwerbehinderung“
  - Präsentation im Rahmen Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter als Basis für den fachlichen Austausch und Prüfung der Möglichkeit des weiteren Einsatzes

#### *Soziales Entschädigungsrecht*

- Begleitung des Anforderungsprozesses aus OZG-Perspektive zum geplanten Fachverfahren SER-ID als Fachanwendung für das Soziale Entschädigungsrecht ab 2024 [I,F]

## 4 Ausblick

Bei der weiteren Umsetzung des E-Government-Gesetzes und des Online-Zugangsgesetzes wird es neben der LVR-internen Herstellung der digitalen Zugänglichkeit von Leistungen und der Entwicklung digitaler Verwaltungsverfahren auch die folgenden Punkte zu beachten gelten:

#### *Synchronisierung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe*

Die Gleichheit bei der Aufgabenzuständigkeit der beiden Landschaftsverbände spricht für ein gemeinsames Vorgehen bei der Realisierung vor allem des OZG. So können im Außenverhältnis Unterschiede im Beratungs- und Leistungszugang reduziert und gezielt Synergien bei der technischen Realisierung verfolgt werden.

---

<sup>3</sup> Silber- und Goldstandard unterscheiden die Genese einer Leistungsbeschreibung. Der Gold-Standard top-down (von der Bundesredaktion) und der Silberstandard wird bottom-up (von einzelnen Verwaltungen) erzeugt.



*Anbindung an Portale dritter Anbieter*

Sowohl in NRW als auch in anderen Bundesländern ist die Entstehung und Inbetriebnahme von weiteren Portalen zu erwarten. Art, Ausgestaltung und Funktionsumfang liegen zum jetzigen Zeitpunkt mehrheitlich nur als Ideenskizzen vor. Dennoch wird es eine Aufgabe für den LVR sein, auch in Verbindung mit diesen Portalen die Leistungen des LVR den Bürger\*innen zur Verfügung zu stellen und damit die Zugänglichkeit zu verbreitern. Die sehr unterschiedlichen Entwicklungen bieten mittelfristig auch die Chance, dass sich besonders geeignete und bei den Bürger\*innen angenommene Lösungen durchsetzen werden.

Dabei gilt es auch die Perspektiven Datensouveränität und Datenschutz zu beachten.

*Entwicklung verknüpfter Services mit den Mitgliedskörperschaften des LVR*

Perspektivisch soll mit zwischen Verwaltungen verknüpften Services ein gesteigerter Bürger\*innennutzen erzielt werden. Liegen innerhalb der jeweiligen Verwaltung die erforderlichen Voraussetzungen der digitalen Ertüchtigung vor, können mit einem Antragsverfahren mehrere, auch aufeinander aufbauende Verwaltungsverfahren gestartet werden. Dies kann Bearbeitungs- bzw. Bewilligungszeiträume verkürzen.

Deutlich wird bereits in diesem Stadium der OZG-Ertüchtigung, dass neben einem initialen Aufwand eine dauerhafte Koordination interner wie externer Entwicklungen erforderlich sein wird.

In Vertretung

J a n i c h